



MWST- NEWS
Aenderungen 1.1.2010

Treuhand AG

Aenderungen auf den 1.1.2010

- Entwurf neues MWST-Gesetz
- Referendumsfrist abgelaufen 1. Oktober 2009
- Abstimmung Steuersatzerhöhung angenommen.
Wirksam erst auf den 1.1.2011

Normalsatz	7,6%	auf 8%
Reduzierter Satz	2,4%	auf 2,5%
Sondersatz	3,6%	auf 3,8%

Aenderungen auf den 1.1.2010

Fünf Kernprobleme der heutigen MWST-Ordnung

- **Die Komplexität des Gesetzes**
- **Die mangelhafte Umsetzung des Besteuerungsziels**
- **Der hohe administrative Aufwand für die steuerpflichtigen Personen**
- **Die Rechtsunsicherheit und**
- **Die ungleiche Risikoverteilung zwischen dem Fiskus und den steuerpflichtigen Personen**

Aenderungen auf den 1.1.2010

Neues Gesetz = Vereinfachung ????

- Kein Einheitssatz
 - Keine Abschaffung von Ausnahmen
 - Verschiedene Umformulierungen
 - Diverse Neuregelungen
- **Keine grundsätzliche Vereinfachung !**

Aenderungen auf den 1.1.2010

- Gesetz liegt vor
 - Verordnung erscheint voraussichtlich Ende 2009
 - eventuell Wegleitung im 2010
 - Publikationskonzept ist derzeit noch offen
- **rasche Einführung ist heikel !**

Aenderungen auf den 1.1.2010

Im Folgenden ein kurzer Ueberblick über die wesentlichen Anpassungen per 1.1.2010:

Anpassungen beim Definitionsartikel

- Definition eng verbundener und diesen nahe stehenden Personen: halten kleiner Beteiligung fällt nicht unter diese Definition (<10% Kapitalanteil oder < CHF 1 Mio). Schwesterngesellschaften jedoch schon. Rechtsform unabhängig (Art. 3 Bst. h nMWSTG)

Anpassungen beim Definitionsartikel

- Definition Spende: Freiwillige Zuwendung ohne Erwartung einer Gegenleistung. Abstellung auf Schenkungswillen. Blosser Danksagung keine Leistung. Gönnerbeiträge und Passivmitglieder sind den Spenden gleichgestellt (Art. 3 Bst. i nMWSTG)
- Definition Gemeinnützigkeit: Verweis auf Art. 56 Bst. g DBG: Mit der Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer ist eine Organisation gemeinnützig. (Art. 3 Bst. j nMWSTG)

Ort der Dienstleistungen Artikel 8 nMWSTG

- **Auffangtatbestand neu Empfängerortsprinzip und nicht mehr Erbringerortsprinzip**
- **Somit in der Regel Dienstleistungsbezug aus dem Ausland der Bezugssteuer unterliegend**
- **Artikel 8 Abs. 2 Aufzählung der Leistungen nach Erbringerortsprinzip. Dienstleistungen die typischerweise gegenüber physisch anwesenden natürlichen Personen erbracht werden (wie z.B. Eheberatung, Lebensberatung und Familienberatung)**

Ort der Dienstleistungen Artikel 8 nMWSTG

- **Beherbergungsleistungen nicht mehr Erbringerortsprinzip sondern Ort der gelegenen Sache (Art. 8 Abs. 2 Bst. f)**
- **Gastgewerbliche Leistungen nicht mehr Erbringerortsprinzip sondern Ort an dem die Tätigkeit tatsächlich erbracht wird (Art. 8 Abs. 2 Bst. d nMWSTG)**
- **Ort Gütertransport nicht mehr nach zurückgelegter Strecke sondern nach der allgemeinen Regel des Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1).**

Ort der Dienstleistungen Artikel 8 nMWSTG

Beispiel:

Die in Zürich ansässige SPEDI AG transportiert im Auftrag der TRADE AG in Cham eine Maschine von Rotterdam (NL) nach Cham.

Lösung:

Die Transportleistung der SPEDI AG gilt als in Cham erbracht und unterliegt der MWST.

Aufgrund von Artikel 23 Abs. 2 Ziffer 5 nMWSTG ist sie jedoch von der MWST befreit (steht im Zusammenhang mit einem Import).

Steuersubjekt Artikel 10 nMWSTG

- Grundsätzlich ist jedes Unternehmen steuerpflichtig. Kleine Unternehmen mit geringen Umsätzen werden aber automatisch befreit (Umsatz < CHF 100'000.--)
- Berechnung der Umsatzlimiten neu nach vereinbarten Entgelten (alt: nach vereinnahmten Entgelten)
- Beibehaltung der Umsatzlimite für Sportvereine und gemeinnützige Organisationen von CHF 150'000.--
- Einschluss neu auch Kulturvereine

Steuersubjekt

Hinweise:

- Unternehmen, die bisher obligatorisch steuerpflichtig waren und es nicht mehr sind (Umsatz CHF 98'000.--) können sich aus dem MWST-Register streichen lassen.
- Wird eine Löschung gewünscht, ist dies bis spätestens am 31.1.2010 schriftlich der ESTV mitzuteilen
- Erfolgt bis am 31.1.2010 keine Mitteilung an die ESTV, geht diese von einem Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht aus. Dieser Verzicht gilt mindestens für eine Steuerperiode.

Steuersubjekt Art. 11 nMWSTG

Freiwillige Steuerpflicht:

- Voraussetzung ist einzig eine unternehmerische Tätigkeit.
- Konsequenz: Auch Start-Up-Unternehmen (ohne Umsätze) können generell freiwillig steuerpflichtig sein.
- ESTV prüft nur noch unternehmerische Tätigkeit.
- Mindestens für eine Steuerperiode (in der Regel ein Kalenderjahr)

Steuersubjekt Artikel 13 nMWSTG

Gruppenbesteuerung:

- **Art. 13 Abs. 1 nMWSTG: Unternehmen, die unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers miteinander verbunden sind können Mitglied der MWST-Gruppe werden.**
- **Gruppe somit frei wählbar**
- **Mindestanwendungsdauer der Gruppe: eine Steuerperiode (Art. 13 Abs. 2 nMWSTG).**

Steuerobjekt Artikel 19 und 20 nMWSTG

- Sachgesamtheiten und Leistungskombinationen: Behandlung neu nach der Leistung, die wertmässig 70% des Gesamtentgeltes ausmacht. Neu im Gesetz geregelt. Bis anhin Verwaltungspraxis 70/30-Regel bei Kombinationen red. Satz/Normalsatz und 90/10-Regel bei übrigen Kombinationen (z.B. Normalsatz/ausgen.)
- Direkte Stellvertretung liegt vor, wenn die vertretene Person gegenüber der ESTV eindeutig identifiziert werden kann und dem Abnehmer das Stellvertreterverhältnis ausdrücklich bekannt gegeben wird, sofern sich ein solches nicht bereits aus den Umständen ergibt

Steuerobjekt Artikel 19 und 20 nMWSTG

Beispiel:

- Der steuerpflichtige FREIZEITVEREIN QUERBLICK in Brugg organisiert eine Velobörse.
- Auf seiner Homepage und in diversen Zeitungsinseraten kündigt er an, dass an der Velobörse gebrauchte Velos von Privatpersonen auf dem Dorfplatz besichtigt und probegefahren werden können.
- Die Eigentümer der Velos geben dem Verein den Mindestpreis bekannt, zu welchem ihr Fahrrad verkauft werden soll.
- Der FREIZEITVEREIN QUERBLICK beansprucht für sich eine Provision von 10% des Verkaufserlöses und finanziert damit Freizeitaktivitäten.

Steuerobjekt Artikel 19 und 20 nMWSTG

Lösung:

Bei der Ankündigung der Velobörse macht der Verein klar, dass er als Vertreter für Privatpersonen tätig wird.

Die Verkaufserlöse für die Fahrräder werden den Privatpersonen zugeordnet.

Der FREIZEITVEREIN QUERBLICK muss nur seine Provision versteuern.

Steuerobjekt Artikel 21 nMWSTG

Ausgenommene Umsätze

- **statt 25 neu 29 Ausnahmen**
- **Umsätze von Land- und Forstwirten, Gärtner und Viehhändlern aus dem Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen ist objektiv ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziffer 26 nMWSTG)**
- **Bekanntmachungsleistungen, die von oder an gemeinnützige Organisationen erbracht werden sind objektiv ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziffer 27 nMWSTG)**
- **Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens sind objektiv von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziffer 28 nMWSTG)**

Steuerobjekt Artikel 23 nMWSTG

Steuerbefreite Leistungen

- Für den Nachweis des Exportes von Gegenständen gibt es keine explizite Vorschrift. Gemäss Art. 81 Abs. 3 nMWSTG Grundsatz der freien Beweiswürdigung
- Grenzüberschreitende Gebrauchsüberlassung, Ausweitung der Steuerbefreiung auf Gegenstände aller Art, sofern diese direkt ins Ausland befördert oder versendet werden und überwiegend im Ausland genutzt werden. Art des Zollverfahrens nicht mehr massgebend.

Steuerobjekt Artikel 23 nMWSTG

Steuerbefreite Leistungen

- **Logistikleistungen im Ausland oder im Zusammenhang mit Gegenständen die unter Zollüberwachung stehen sind neu ein Steuerbefreiungstatbestand. Vorher keine rechtliche Grundlage, nur Verwaltungspraxis.**
- **Grenzüberschreitende Reihengeschäfte: Alle Lieferanten in der Reihe können die Steuerbefreiung geltend machen. Keine Unterscheidung mehr zwischen Abhol- und Versand- oder Beförderungsreihengeschäften**

Steuerobjekt Artikel 23 nMWSTG

Beispiel:

Die Steuerpflichtige HANDELS AG (CH) verkauft der steuerpflichtigen SPIEL AG (CH) Spielwaren. Die SPIEL AG teilt der HANDELS AG mit, dass die Spielwaren für die deutsche SPIELWAREN GmbH bestimmt sind und dass die SPIELWAREN GmbH die Waren direkt von einem Spediteur am Lager der HANDELS AG abholen lasse.

Lösung:

Weil die SPIELWAREN GmbH als Abnehmer den Transport organisiert, handelt es sich um ein Abholreihengeschäft.

NEU können sowohl die HANDELS AG wie auch die SPIEL AG die Steuerbefreiung geltend machen (bisher konnte die Steuerbefreiung nur von der SPIEL AG beansprucht werden)

Option Artikel 22 nMWSTG

- Optionsmöglichkeiten werden stark ausgedehnt
- Ausweis der MWST genügt (kein Optionsgesuch mehr)
- Ausschluss von nur noch wenige Leistungen (Versicherungen, Banken, Glücksspiele, gewisse Immobilienumsätze)
- Option bei der Vermietung von Wohnungen bleibt ausgeschlossen (Art. 22 Abs. 2 Bst. b)

Option Artikel 22 nMWSTG

Beispiel:

Die steuerpflichtige INSTITUT FUER STEUERRECHT AG in Cham bietet Seminare zur Grundstückgewinnsteuer an.

Besucht werden diese Seminare sowohl von Privatpersonen wie auch von steuerpflichtigen Personen.

Lösung:

Die AG kann in den Rechnungen an die steuerpflichtigen Seminarteilnehmer die MWST ausweisen und optiert damit für diese Abnehmerkategorie.

In den Rechnungen an nicht steuerpflichtige Privatpersonen kann sie auf den Ausweis verzichten.

Bezüglich Option also ein Wahlrecht für jeden Teilnehmer.

Bemessungsgrundlage Artikel 24 nMWSTG

- Als Entgelt gilt, was der Leistungserbringer tatsächlich erhält.
- Bei der Bemessungsgrundlage bei Vergünstigungen an das Personal gibt es keine spezielle Bestimmung mehr. Dies bedeutet für die Zukunft eine Unsicherheit in der Praxis. Eventuell Angleichung an die Direkten Steuern. Der Entwurf der Verordnung sieht als Grundlage das tatsächlich bezahlte Entgelt vor.
- Verschiedene Vorgehensweisen möglich, bei Gratisleistungen an das Personal

Steuersätze Artikel 25 nMWSTG

Konsumation von Nahrungsmittel ab Verpflegungsautomaten:

**Gilt immer als zum reduzierten Satz steuerbare
Lieferung.**

**Das Vorhandensein von Konsumationseinrichtungen
ist nicht mehr relevant.**

Vorsteuerabzug Artikel 28 nMWSTG

- Grundsatz: Jede unternehmerische Tätigkeit berechtigt zum Vorsteuerabzug, sofern das Gesetz keine Ausnahme von diesem Grundsatz vorsieht.
- Ausnahmen gemäss Art. 29 und 33 nMWSTG sind die ausgenommenen Umsätze, Subventionen, Kurtaxen bei Kurvereinen
- Formelle Erfordernisse für den Vorsteuerabzug: Nachweis, dass eine Inlandsteuer, Einfuhrsteuer oder Bezugssteuer bezahlt wurde. Formell korrekte Rechnung muss nicht zwingend vorliegen.

Vorsteuerabzug Artikel 28 nMWSTG

Beispiel:

Die steuerpflichtige WAESCHE AG in Zug vertreibt Bettwäsche schweizweit. Einer Ihrer Aussendienstmitarbeiter hat während eines Kundenbesuches in Lugano im Hotel übernachtet. Die Hotelrechnung lautet auf den Namen und die Privatadresse des Aussendienstmitarbeiters.

Lösung:

Da der Aussendienstmitarbeiter im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit der WAESCHE AG in Lugano übernachtet hat, kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Entscheidend für den Vorsteuerabzug ist, dass die bezogene Vorleistung für einen (steuerbaren) unternehmerischen Zweck bezogen wird und nicht die formelle Richtigkeit der Rechnung.

Vorsteuerabzug

- **Fiktiver Vorsteuerabzug statt Margenbesteuerung (Artikel 28 Abs. 3 nMWSTG)**

Kauf gebrauchtes Fahrzeug ohne VST	CHF 15'000
Weiterverkauf Fahrzeug	CHF 17'000
Marge	CHF 2'000

Steuerberechnung:

7,6% UST auf CHF 17'000.– (107.6%) =	CHF 1'200.75
abzgl. 7,6% VST auf CHF 15'000.– (107.6%) =	<u>CHF 1'059.50</u>
Steuerschuld	<u>CHF 141.25</u>

Vorsteuerabzug

- **Eigenverbrauch als reine Vorsteuerkorrekturregel (Artikel 31 Abs. 1 nMWSTG)**
- **Wegfall Vorsteuerausschluss 50% bei Verpflegung (Artikel 28 Abs. 1 nMWSTG)**
- **Entnahme für unentgeltliche Zuwendungen Freigrenze neu CHF 500.-- (alt CHF 300.--) pro Person und Jahr**
- **Werbegeschenke berechtigen ohne Wertlimite im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug**

Vorsteuerabzug

- **Nicht-Entgelte bewirken grundsätzlich keine Kürzung des Vorsteuerabzuges (Artikel 33 Abs. 1 nMWSTG). Darunter fallen Spenden, VR-Honorare, Dividenden und Gesellschafterbeiträge. Merkblatt 23 fällt somit vollständig weg.**
- **Jedoch nach wie vor Kürzung der Vorsteuer bei Subventionen**

Vorsteuerabzug

Beispiel:

Das steuerpflichtige Behindertenheim (Stiftung) erzielt im Jahr N folgende Erträge (excl. allfällige MWST):

Verkauf von Kunststoffgeschirr im Inland	CHF 200'000
Subventionen des Kantons	CHF 300'000
Spenden	<u>CHF 400'000</u>
Total	CHF 900'000

Im gleichen Zeitraum fallen Vorsteuern von CHF 45'000.– an.

Welches ist die Steuerschuld der Stiftung für die Steuerperiode N?

Vorsteuerabzug

Lösung:

<u>Ertrag</u>	<u>Quote</u>	<u>Betrag</u>	<u>Satz</u>	<u>Steuer</u>
Verkauf Geschirr	40%	200'000	7,6%	15'200.—
Subventionen	<u>60%</u>	<u>300'000</u>	0%	<u>0.—</u>
für Kürzung massg.	100%	500'000		
Spenden		<u>400'000</u>	0%	0.—
Total		900'000		
Gesamte Vorsteuer	100%	45'000		
Vorsteuerabzugskürzung	<u>-60%</u>	<u>-27'000</u>		
Vorsteuerabzug	40%	18'000		<u>-18'000.--</u>
Steuerguthaben (Vorbehalt ESTV)				- 2'800.--

Spenden nicht mehr massgebend für Gewichtung Umsatz.

Vorsteuerabzug

- Für den Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften kann auf die vorsteuerabzugsberechtigende Tätigkeit der gehaltenen Unternehmen abgestellt werden (Art. 29 Abs. 4 nMWSTG).

Alt: Nur Tätigkeit der Holding massgebend.

Saldosteuersatzmethode Artikel 37 nMWSTG

- Umsatzlimite neu CHF 5 Mio und Steuerzahllast neu CHF 100'000.--
- Anwendungsdauer mindestens eine Steuerperiode (ein Kalenderjahr)
- Wechsel zu Saldosteuersatzmethode frühestens nach drei Jahren effektiver Abrechnung
- Saldosteuersätze werden mit Inkrafttreten des neuen Mehrwertsteuergesetzes neu festgelegt
- Alle steuerpflichtigen Personen haben die Möglichkeit ihre Abrechnungsmethode auf den 1.1.2010 zu wechseln
- Wird ein Wechsel der Abrechnungsmethode gewünscht, muss dies bis spätestens 31.3.2010 bei der ESTV schriftlich beantragt werden

Meldeverfahren Artikel 38 nMWSTG

- **Beträgt die Steuer mehr als CHF 10'000.-- oder erfolgt eine Uebertragung an eine eng verbundene Person, muss das Meldeverfahren durchgeführt werden**
- **Das Meldeverfahren erfolgt im Rahmen der ordentlichen Abrechnung jener Periode, in der die Uebertragung erfolgt. Neue Zeile in der Quartalsabrechnung.**

Bezugssteuerpflicht Artikel 45 nMWSTG

Dienstleistungsbezug aus dem Ausland

- **Personen die wegen ihrer Umsätze steuerpflichtig sind, müssen jeden Bezug versteuern**

Beispiel:

Die steuerpflichtige VERSICHERUNGS AG bezieht im Jahr N von ausländischen Unternehmen Beratungsleistungen im Betrag von CHF 9'500.--. Die VERSICHERUNGS AG kann infolge gemischter Verwendung nur 40% ihrer Vorsteuern abziehen.

Bezugssteuerpflicht Artikel 45 nMWSTG

Dienstleistungsbezug aus dem Ausland

Lösung:

2009

Bezugssteuer	$9'500 \times 7,6\%$	=	CHF 722.00
./.. Vorsteuer		=	<u>- CHF 722.00</u>
Saldo			CHF 0.00

2010

Bezugssteuer	$9'500 \times 7,6\%$	=	CHF 722.00
./.. Vorsteuer	$722 \times 40\%$	=	<u>- CHF 288.80</u>
Saldo			CHF 433.20

Bezugssteuerpflicht Artikel 45 nMWSTG

Steuerobjekt Lieferung

Der Bezugsteuer unterliegen auch:

- **Lieferungen im Inland durch nicht im MWST-Register eingetragene ausländische Unternehmen, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen.**

Beispiel:

- **Die steuerpflichtige INVEST AG in Frick beauftragt die in Waldshut (D) ansässige BAU GmbH mit der Erstellung eines Parkhauses in Suhr.**
- **Das benötigte Material wird von der INVEST AG bei inländischen Lieferanten zugekauft und der BAU GmbH auf der Baustelle in Suhr zur Verfügung gestellt.**
- **Die Baumaschinen und –werkzeuge werden von der BAU GmbH zur Ausführung der Bauarbeiten vorübergehend mit Carnet ATA eingeführt.**
- **Die nicht im Schweizerischen MWST-Register eingetragene BAU GmbH stellt CHF 750'000.-- in Rechnung.**

Bezugssteuerpflicht Artikel 45 nMWSTG

Steuerobjekt Lieferung

Lösung:

- Die BAU GmbH erbringt eine werkvertragliche Lieferung in Suhr (Art. 7 Abs. 1 Bst. a nMWSTG) und müsste sich registrieren lassen.
- Weil die BAU GmbH jedoch nicht registriert ist, muss die INVEST AG Bezugssteuer im Betrag von CHF 57'000.-- (CHF 750'000.-- x 7,6%) abrechnen.
- Je nach Art der Verwendung kann die INVEST AG die abgerechnete Bezugssteuer als Vorsteuer wieder abziehen.

Neues MWST-Abrechnungsformular

Abrechnungsperiode:
 Einreichdatum und Zahlungsfrist:
 Valuta (Verzugszins ab):
 MWST-Nr:
 Ref-Nr:

■ B ■

	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)			
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland	200		<input style="width: 100%;" type="text"/>
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird	205	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107)	220	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Total Ziff. 220 bis 280
Leistungen im Ausland	221 +	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225 +	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230 +	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Entgeltsminderungen	235 +	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Diverses	280 +	<input style="width: 100%;" type="text"/>	289
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299	=	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Neues MWST-Abrechnungsformular

II. STEUERBERECHNUNG			
	Leistungen CHF gültiger Satz		Steuer CHF / Rp. gültiger Satz
Leistungen zum Normalsatz	300 <input type="text"/>	+	<input type="text"/> 7,6%
Leistungen zum reduzierten Satz	310 <input type="text"/>	+	<input type="text"/> 2,4%
Leistungen zum Beherbergungssatz	340 <input type="text"/>	+	<input type="text"/> 3,6%
Bezugsteuer	380 <input type="text"/>	+	<input type="text"/>
Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 380)		=	<input type="text"/> 399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand	400 <input type="text"/>		Total Ziff. 400 bis 420
Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand	405 + <input type="text"/>		
Einlageensteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)	410 + <input type="text"/>		
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)	415 - <input type="text"/>		
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Kurtaxen usw. (Art. 33 Abs. 2)	420 - <input type="text"/>	=	
An die Eidg. Steuerverwaltung zu zahlender Betrag	500	=	<input type="text"/>
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510 = <input type="text"/>		
III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)			
Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)	900 <input type="text"/>		■
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-I)	910 <input type="text"/>		
Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:			
Datum	Buchhaltungsstelle	Telefon	Rechtsverbindliche Unterschrift
_____	_____	_____	_____

Übersicht alte und neue Artikel MWSTG

<u>Bezeichnung</u>	<u>aMWSTG</u>	<u>nMWSTG</u>
Ort der Dienstleistung	14	8
Steuerpflicht	27	10
Freiwillige Steuerpflicht	27	11
Gruppenbesteuerung	22	13
Stellvertretung	11	20
Ausgenommene Umsätze	18	21
Option ausgen. Umsätze	26	22
Steuerbefreiung	19	23

Übersicht alte und neue Artikel MWSTG

<u>Bezeichnung</u>	<u>aMWSTG</u>	<u>nMWSTG</u>
Entgelte	33	24
Eigenverbrauch	9	31
Kürzung der Vorsteuer	38	33
Saldosteuersatzmethode	10	37
Meldeverfahren	47	38
Dienstleistungsbezug Ausland	24	45



**Für Fragen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung.**

Manuela Stadelmann
dipl. Wirtschaftsprüferin
MWST-Expertin FH
Executive Master of VAT
041 726 52 57
m.stadelmann@acton.ch

Marcel Zurkirchen
Treuänder mit FA
MWST-Experte FH
041 726 52 63
m.zurkirchen@acton.ch